

10./III. 1915.

Beschlagnahme der Gersten-Vorräte. — Neue Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Berlin, 9. März. Der Bundesrat hat heute eine Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste beschlossen. Nach dieser Verordnung sind mit dem Beginn des 12. März 1915 die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich beschlagnahmt. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats, des Kommunal-Verbands, in dessen Bezirk sie sich befinden, oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin stehen, sowie alle Vorräte, die 10 Doppelzentner nicht übersteigen. Trotz der Beschlagnahme dürfen Halter von Zuchttieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden, Landwirte aus ihren Vorräten das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, Landwirte und Händler unter gewissen Bedingungen für Saatweide Saatgerste liefern, endlich Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, von Gersten- und Malzkaffee und Bier sowie von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie zur Herstellung ihrer Malzkontingente noch erforderlich ist.

Die Verordnung führt sodann eine Anzeigepflicht für jedermann ein, der mit dem Beginn des 12. März 1915 mehr als 10 D.-Z. Gerste oder mehr als 1 D.-Z. Mengkorn aus Gerste und Hafer in Gewahrsam hat. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten. Durch Enteignungsanordnung der zuständigen Behörden geht das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Von der Enteignung sind auszunehmen: bei Haltern von Zuchttieren und Pferden sowie bei Landwirten die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte, das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut, Saatgerste aus gewissen landwirtschaftlichen Betrieben, endlich bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Gersten- und Malz-Kaffee, Bier oder Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien, jedoch nur diejenigen Vorräte, die sie noch zur Erfüllung ihres Malzkontingents bis zum 30. September 1915 benötigen. Für unausgedroschene Gerste enthält die Verordnung Sondernormen. Die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte wird der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung übertragen, die ihrerseits Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben darf. Auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird, erstreckt sich die Verordnung nicht. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig hat der Bundesrat eine Verordnung betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 beschlossen. Nach dieser Verordnung sind die Höchstpreise für inländische Gerste gegenüber den Dezemberpreisen um 50 Mark für die Tonne erhöht worden. Die Reports fallen dafür vom 1. März 1915 ab weg. Auch diese Verordnung tritt sofort in Kraft. (W. T. B.)